

Antwort zur Anfrage Nr. 0792/2014 der Stadtratsfraktion BÜRGERBEWEGUNG PRO MAINZ betreffend Nutzung von Dienstfahrzeugen durch den Stadtvorstand (PRO MAINZ)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Welche Regelungen gelten für die Mitglieder des Stadtvorstandes in Bezug auf die private und dienstliche Nutzung des städtischen Fuhrparks?

Im Haupt- und Personalausschuss am 19. Januar 2005 wurde festgelegt, dass die Regelungen der Dienstkraftfahrzeug-Richtlinie des Landes (KfzR) für die Dienstfahrzeuge der Dezernentinnen/ Dezernenten und des Oberbürgermeisters analog Anwendung finden.

2. Wer kontrolliert die Einhaltung dieser Regelungen?

Die Einhaltung der Regelungen wird durch das 10 - Hauptamt geprüft.

3. Wie werden private Umwege auf Dienstfahrten abgerechnet (z. B. Mitnehmen oder Absetzen von Personen)?

Dem Oberbürgermeister steht das Dienstfahrzeug zur uneingeschränkten Benutzung zur Verfügung. Er hat Dauerdispositionsbefugnis und ist berechtigt Privatpersonen mitzunehmen (11.1 KfzR).

Den Dezernentinnen und Dezernenten wurde die Möglichkeit eingeräumt, lediglich für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte das Dienstfahrzeug privat zu nutzen (Beschluss Haupt- und Personalausschuss vom 19.01.2005).

4. Welchen Ausgleich (Nutzungsentschädigung) zahlen die Mitglieder des Stadtvorstandes bei Privatnutzung des städtischen Fuhrparks an die Stadt?

Die Nutzungsentschädigung beträgt mit Fahrer 0,47 €/km und ohne Fahrer 0,31 €/km (8.2 KfzR i. V. m. dem Beschluss des Haupt- und Personalausschusses vom 19.01.2005).

Die private Nutzung der Dienstfahrzeuge wird nach dem Einkommensteuergesetz als geldwerter Vorteil versteuert und von der Besoldung einbehalten.

5. Auf wieviel Euro belaufen sich diese "Ausgleichszahlungen" des Stadtvorstandes an die Stadtkasse in den Jahren 2010, 2011, 2012, 2013 und 2014?

2010	2011	2012	2013
4.791,56 €	3.697,26 €	3.262,46 €	2.432,89 €

Die Abrechnung für das Jahr 2014 liegt noch nicht vor.

Mainz, 07.05.2014

gez.

Michael Ebling Oberbürgermeister